

# Bestimmungen und Ordnungsgelder



**Gültig für die Leichtathletik-Vereine des FLVW-Kreises Bielefeld ab dem 1. Januar 2016**

1. Teilnahme an öffentlichen Versammlungen des Kreis-Leichtathletikausschusses (KLA)
  - a. In regelmäßigen Abständen (i.d.R. mindestens einmal pro Jahr) lädt der KLA die Mitgliedsvereine zu einer öffentlichen Versammlung (bspw. KLA-Sitzung, LA-Kreistag o.ä.) ein, um die Vereine und ihre Mitglieder über Verbandsangelegenheiten und sonstige Angelegenheiten, die die Kreisleichtathletik betreffen zu informieren und darüber zu beraten. Darüber hinaus werden gemeinschaftlich Entscheidungen getroffen, die die Vollständigkeit der Vertreter der jeweiligen Vereine bzw. Leichtathletikabteilungen erforderlich machen können.
  - b. Die Vereine bzw. die den Vereinen angehörigen Leichtathletikabteilungen sind verpflichtet mindestens einen Vertreter zu den o.g. Versammlungen zu entsenden.
  - c. Bei Nichtbeachtung, bzw. Fehlen eines Vereinsvertreters wird gegenüber dem eingeladenen Verein/LA-Abteilung ein Ordnungsgeld von 30 EUR erhoben.
2. Bereitstellung von Kampfrichtern und Helfern für LA-Veranstaltungen, ausgerichtet vom Kreis-Leichtathletikausschuss (KLA)
  - a. Der KLA richtet jedes Jahr Kreismeisterschaften und Ostwestfalenmeisterschaften aus, zu denen die Vereine/LA-Abteilungen des Kreises Bielefeld eingeladen werden.
  - b. Zur Gewährleistung eines der DLO und IWR (Deutsche Leichtathletikordnung und Internationale Wettkampfregeln) entsprechenden Wettkampferlaufes werden – je nach Anzahl der Disziplinen und Umfang der Veranstaltung – eine bestimmte Anzahl an ausgebildeten Kampfrichtern und sonstigen Helfern benötigt.
  - c. Die an den o.g. Veranstaltungen teilnehmenden Vereine des Kreises Bielefeld sind verpflichtet eine vorgegebene Anzahl an ausgebildeten Kampfrichter\*innen und zusätzlichen Helfer\*innen nach dem folgenden Schlüssel zu stellen:

Verteilerschlüssel für Kreis- und Ostwestfalenmeisterschaften durch die Vereine (Mindestzahl/Tag)		
teilnehmende Athlet*innen	Kampfrichter*innen	Helfer*innen
1 - 5	1	1
6 - 15	2	2
mehr als 15	3	3

# Bestimmungen und Ordnungsgelder



- d. Für jeden nicht gestellten Kampfrichter/Helfer pro Veranstaltungstag wird ein Ordnungsgeld von 30 EUR erhoben.

Diese Bestimmungen wurden vom Kreisvorstand am 24. November 2015 per Beschluss genehmigt und treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.